

Taunus-Zeitung.

Kreis-Zeitung für den Kreis Königstein im Taunus.

Kelheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz • Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Ercheint am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Bezugspreis viertel-
jährlich 2.70 M. monatlich 90 Pfennig. Anzeigen: Die 41 mm breite Zeitspalt 24 Pfennig
für amtliche und auswärtige Anzeigen, 18 Pfennig für hiesige Anzeigen; die 35 mm breite
Reklame-Zeitspalt im Textteil 60 Pfennig; tabellarischer Satz wird doppelt berechnet.
Adressennachweis und Anzeigengebühr 20 Pfennig. Ganze, halbe, dritte und viertel Seiten,
durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in

Freitag
5
September

kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachlaß. Jede Nachlaßbewilligung wird hinfällig bei
gerichtlicher Vertreibung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Laufend 2.50 Mark.
Anzeigenannahme: Größere Anzeigen müssen am Tage vorher, kleinere bis aller-
spätestens 1/2 9 Uhr vormittags an den Erscheinungstagen in der Geschäftsstelle eingetroffen
sein. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird
ausdrücklich berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 138 · 1919

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus.
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41.
Fernsprecher 44.

43. Jahrgang

Die angefochtene Verfassung.

Die Note des französischen Ministerpräsidenten, Herrn
Clemenceau, abgefaßt von Versailles am 2. Sep-
tember, angekommen in Berlin am 2. September, 4 Uhr
25 nachmittags, hat folgenden Wortlaut:

Die alliierten und assoziierten Mächte haben von der
deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Kenntnis ge-
nommen. Sie stellen fest, daß die Bestimmungen des Ar-
tikels 61 Absatz 2 eine förmliche Verletzung des
Artikels 80 des in Versailles am 28. Juni 1919 unter-
zeichneten Friedensvertrages enthalten. Diese
Verletzung ist doppelter Art:

1. Indem Artikel 61, der die Zulassung Oester-
reichs zum Reichsrat ausspricht, stellt er diese Republik
den das Deutsche Reich bildenden „deutschen Ländern“
gleich — eine Gleichstellung, die mit der Achtung der öster-
reichischen Unabhängigkeit nicht vereinbar ist.

2. Indem er die Teilnahme Oesterreichs am Reichs-
rate zuläßt und regelt, schafft der Artikel 61 ein poli-
tisches Band zwischen Deutschland und Oesterreich und
eine gemeinsame politische Betätigung in vollkommenem
Widerspruch mit der Unabhängigkeit Oesterreichs.

Die alliierten und assoziierten Mächte erinnern daher
die deutsche Regierung an den Artikel 178 der deutschen
Verfassung, wonach die Bestimmungen des Vertrages von
Versailles durch die Verfassung nicht berührt werden
können, und fordern die deutsche Regierung auf, die ge-
hörigen Maßnahmen zu treffen, um diese Verletzung un-
verzüglich durch die Kraftloserklärung des Artikels 61 Ab-
satz 2 zu beseitigen. Unter Vorbehalt weiterer Maßnah-
men für den Fall der Weigerung und auf Grund des Ver-
trages selbst (namentlich des Artikels 429) erklären die alli-
ierten und assoziierten Mächte der deutschen Regierung,
daß diese Verletzung ihrer Verpflichtungen in einem
wesentlichen Punkte die Mächte zwingen wird, unmittel-
bar die Ausdehnung ihrer Befehle auf dem
rechten Rheinufer zu befehlen, falls ihre gerechte
Forderung nicht innerhalb von vierzehn Tagen (vom Da-
tum der vorliegenden Note an gerechnet) erfüllt ist.

Der Artikel 80 des Friedensvertrages besagt: „Deutsch-
land erkennt unbedingt die Unabhängigkeit Oesterreichs
in den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Gren-
zen an und wird sie als unabänderlich, achten, außer in
Uebereinstimmung mit dem Rat des Völkerbundes.“

Befehle Frankfurt?

dz Bern, 4. Sept. Wie die „Agence Central“ aus
Paris meldet, werden die Alliierten Frankfurt be-
fehlen, wenn Deutschland die Forderung auf Entfernung
des Artikels 61 der deutschen Verfassung ablehnen sollte.

Die deutsche Regierung an Clemenceau.

dz Berlin, 4. Sept. Die deutsche Regierung
ließ heute Clemenceau eine Antwortnote auf die von
der Entente geforderte Abänderung der Reichsverfassung
übergeben. In dieser Antwortnote wird unter anderem
gefaßt: Die deutsche Friedensdelegation in Versailles habe
bei der Erörterung des Artikels 80 des Friedensvertrages
darauf hingewiesen, daß Deutschland niemals die Ab-
sicht gehabt habe noch haben werde, die deutsch-
österreichische Grenze gewaltsam zu ver-
tiefen. Es könne aber nicht die Verpflichtung überneh-
men, sich dem Wunsche der österreichischen Bevölkerung auf
Zusammenschluß mit dem deutschen Reich zu widersetzen.
Die alliierten und assoziierten Mächte erwiderten in ihrer
Note darauf, daß sie von dem Verzicht Deutschlands auf
gewaltsame Vertiefung der deutsch-österreichischen Grenze
Kenntnis genommen. Deutscherseits sei hiernach angenom-
men worden, daß eine Vereinigung Deutschlands mit
Deutsch-Oesterreich auf dem Wege des Selbstbestimmungs-
rechtes der Völker dem Friedensvertrage nicht wider-
spreche. Diese Auffassung der alliierten und assoziierten
Mächte ließe sich aus der Auslegung des Artikels 80 des
Friedensvertrages erkennen, die von der deutscherseits bis-
her vertretenen Ansicht aber abweicht. Deutschland sieht
sich gegenüber der Note der Alliierten vom 2. 9. nicht in
der Lage, seinen bisherigen Standpunkt in
dieser Frage aufrecht zu erhalten. Dadurch werde
jedoch eine Aenderung des Wortlautes der Reichsverfassung
nicht notwendig, denn in Artikel 178 der Verfassung wird
vorgeschrieben, daß die Bedingungen des Friedensvertrages

durch die Verfassung nicht berührt würden. Der Vorbehalt
dieses Artikels erstreckt sich auf alle Vorschriften der Ver-
fassung, also auf Artikel 61 Abs. 2. Da dieser Artikel
nun mit den Friedensbedingungen in Widerspruch stehe, er-
klärt die deutsche Regierung, daß die Vorschriften des Ar-
tikels 61 Abs. 2 der Verfassung so lange kraftlos blei-
ben, als nicht der Rat des Völkerbundes der Abänderung
der staatsrechtlichen Verhältnisse Deutsch-Oesterreichs zu-
stimme. Zum Schluß legt die deutsche Regierung gegen
den schroffen Ton der Entente, mit dem sie Aufklärung ver-
langt habe, Verwahrung ein. Im Friedensvertrage wird
nicht von Befehl weiterer Landesteile Deutschlands im
Falle der Nichterfüllung gesprochen, sondern nur von einer
Verlängerung. Für derartige Forderungen biete der Frie-
densvertrag keine Stütze, zumal er von den alliierten und
assoziierten Mächten noch nicht ratifiziert sei.

Die Heimkehr der Kriegsgefangenen.

Blättermeldungen zufolge ordnete laut „Temps“ eine
Zirkularverfügung des französischen Kriegsministers an alle
Gefangenenlager die Rückgabe der deutschen
Kriegsgefangenen aus dem Aufbaugelände an die
Sammelstellen innerhalb 14 Tagen an. Der Minister des
Auenrichs gab im Kammerauschuß bekannt, daß sich
in Frankreich und seinen Kolonien 335 000 deutsche
Kriegsgefangene befänden. Der Ministerrat hob am 1. September die Arbeitspflicht der deutschen Kriegsge-
fangenen auf.

Nach einer Neutermeldung werden alle in England
befindlichen deutschen Kriegsgefangenen zum 15. Okto-
ber zurückgeschickt sein.

Die englischen Blätter melden, daß die britischen Behör-
den in der Lage sind, die Zahl der täglich heimzubeförder-
ten deutschen Kriegsgefangenen auf 6000 zu erhöhen, so-
fern die deutschen Behörden die dafür notwendigen Eisen-
bahnzüge stellen. Im Gefangenenlager Oswestry kam es
beim Bekanntwerden des Beschlusses des Obersten Rates,
die deutschen Gefangenen heimzubefördern, zu großen
Freudenkundgebungen.

dz Berlin, 4. Sept. Die Reichszentralstelle für Kriegs-
und Zivilgefangenen teilt mit: Heute traf der 4. Trans-
port mit Gefangenen aus englischer Hand in Frank-
reich in Aßin ein und wurde nach dem Durchgangslager
Wehlar weitergeleitet.

dz Bad Homburg, 4. Sept. Vom Stabe der Gruppe
Rhein wird uns mitgeteilt, daß, nachdem jetzt in den drei
Durchgangslagern Siegen, Weischede und Limburg je 3000
Gefangene eingetroffen sind, die Erledigung ihrer Versor-
gungsangelegenheiten derart schnell in Angriff genommen
worden ist, daß die Ueberführung in die Heimat in den näch-
sten Tagen erfolgen kann. Weitere Gefangenentransporte
werden in den nächsten Tagen erwartet.

Die verschleppten Deutschen in Polen.

dz Berlin, 4. Sept. Von unterrichteter Seite wird mit-
geteilt, daß die Deutschen Verschleppten bis spä-
testens Donnerstag früh von der polnischen Regierung
ausgeliefert werden.

Die Alliierten und Rumänien.

dz Paris, 4. Sept. Nach dem „Echo de Paris“ hat der
Oberste Rat der Alliierten die Lage geprüft, wie sie durch
das lange Stillschweigen Rumäniens, das noch auf keine
Note antwortete, die ihm zugestellt wurde, entstand. Das
Blatt glaubt zu wissen, daß rigoröse Maßnahmen in Aus-
sicht genommen sind, insbesondere für den Abbruch der
diplomatischen Beziehungen.

Von nah und fern.

* Ansturm von Kriegsgefangenen. Aus dem Lager in
Limburg schreibt man: Im Durchgangslager werden
die Mannschaften nach der Entlassung neu eingeleitet. In-
nerhalb 3—4 Tagen werden die Erfahrungsprüfungen und Pa-
piere in Ordnung gebracht, und es kann nach dieser kurzen
Zeit schon die Entlassung in Extrazügen nach der Heimat
erfolgen. Bei der Entlassung erhält jeder Mann 56 Tage
Urlaub mit den vollen Gehältern des neuen Heeres,
50 M. Entlassungsgeld, zwei Garnituren Wäsche, einen
Zivilanzug, einen Mäntel, eine Mütze. Außerdem können
sich die Leute bis zu 100 Zigaretten und Zigaretten zu Frie-

denspreisen im Lager kaufen, ebenso Zucker und Marme-
lade, sowie eine Flasche Wein.

o Schloßborn, 5. Sept. Bei dem am letzten Sonntag
abgehaltenen Feldbergturnen auf dem Homburger
Exerzierplatz wurden drei Turner vom hiesigen Turn-
verein preisgekrönt. In der Oberstufe wurde Franz
Frankenbach 18. Sieger, in der Unterstufe Johann Franken-
bach 16. Sieger und Georg Hofmann 20. Sieger. Mögen
diese schönen turnerischen Leistungen zu immer neuen Taten
anspornen und den Turnverein wieder in die frühere Bahn
wie vor dem Kriege geleiten.

dz Mainz, 4. Sept. An der Kaiserbrücke geriet heute
Vormittag ein französisches Boot in Brand. Dabei blieben
vier Soldaten tot, einer wurde schwer verletzt.

Amthliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

betreffend Anordnung über Verbrauchsvor-
schriften für Selbstversorger und Vorschriften
für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbs-
mäßig Früchte für Selbstversorger verarbeiten.
(Schluß der Bekanntmachung aus Nummer 134.)

§ 12. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe
sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.)
die ihnen belassenen Brotgetreide und die Gerste mahlen,
schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom
Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf
dem Erlaubnischein eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur
mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zu-
lässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn
ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird
und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenom-
men wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kon-
trolle zu entziehen.

§ 13. Auf den Mahl-, Schrot- und Gerstarten ist der
Name des Betriebs einzutragen, der sich aus der Wirt-
schaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten
für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl-
Schrot- und Gerstarten eingetragene Betrieb ist berechtigt,
die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche poli-
zeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 14. Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte
zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben
die Selbstversorger an jedem Sack den vorgeschriebenen An-
hängezettel, der mit der Mahlkarte überliefert wird, zu be-
festigen. Aus diesem Begleitzettel muß sich der Inhalt des
Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohn-
ort des Selbstversorgers ergeben.

§ 15. Die Selbstversorger haben dem verarbeitenden
Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den
Erlaubnischein zu übergeben.

§ 16. Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste von
Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung
und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen
vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig au-
gestellten Erlaubnischein belegt sind.

Brotgetreide und Gerste von Nichtselbstversorgern dürfen
die Betriebe (Mühlen usw.) nur zur Herstellung von Futter
und nur dann annehmen und verarbeiten, wenn ihnen vor-
her oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestell-
ter Erlaubnischein ausgehändigt wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Brotgetreide und
Gerste nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte
später in demselben Betriebe verarbeitet werden sollen. Zur
Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen
Betriebe Brotgetreide und Gerste nur annehmen, wenn
ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Be-
sizers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes
ausgehändigt wird.

§ 17. Die Betriebe haben Brotgetreide und Gerste so-
fort nach Empfang genau zu verwiegen und das ermittelte
Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der
empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten des Erlaub-
nischeines einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum
zu verwiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß,
Größe, Graupen, Floken und dergl. sowie an Kleie oder
Abfall vor der Ablieferung gleichzeitig auf beiden Abschnitten
des Erlaubnischeines (Rückseite) einzutragen. Abschnitt 1

der Erlaubnisscheine ist von dem Betriebe (Mühle usw.), nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen Mehl usw. zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18. Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefülltem Anhängenzettel (§ 14) versehen sind. Die Anhängenzettel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängenzettel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in den zum Mühlenbetrieb gehörenden Räumen lagernden, mit Brotgetreide, Gerste, oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängenzettel versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers, sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 19. Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mühlenbetrieb gehörenden Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen. § 18 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20. Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisschein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet und die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben.

§ 21. Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Brotgetreide und Gerste und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer von Brotgetreide und Gerste und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bescheinigen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen. Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jeden Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuches einzureichen.

§ 22. Die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet, die nur für den einzelnen Fall erteilt werden kann. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeinde übertragen werden. Die Zustimmung zur Verarbeitung ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung im Auftrag der Reichsgetreidestelle erfolgt.

§ 23. Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß das Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Brotgetreide oder Gerste oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erbringt. (Schwundersparnisse.)

Die Betriebe (Mühlen usw.) sind zur reißlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Aleie und allen Abfalles an die Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen.

§ 24. Früchte der Selbstversorger dürfen gegen fertige in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausübung der Tauschmüllerei erfüllt.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden (Schwundersparnisse), sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 25. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume in denen Früchte oder Mehl verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feil gehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte bzw. daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermußen sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung insbesondere der Nachweisung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen

Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 26. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebes verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebes verboten.

§ 27. Früchte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Ausnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorchriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen erklären. Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle ist der Kommunalverband zu dieser Verfallerklärung verpflichtet. Brotgetreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung und zur Sicherstellung der Vorräte die erforderlichen Anordnungen treffen. Können Vorräte der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr erfasst werden, so tritt ihr Wert, oder wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 28, 29 strafbar ist. Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung den Selbstversorgern unbegründet auferlegten Pflichten werden nach § 80 Abs. 1 Chiffre 12 der R. G. O. vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Nr. 115) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu M. 50 000.— oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 27 für verfallen erklärt sind.

§ 29. Ist eine der in § 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu M. 100 000.— erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 30. Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres am 16. August d. bezw. am Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Rönigstein, den 27. August 1919.

Der Kreisausschuß des Kreises Rönigstein im Taunus.

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide und Mehl.

(Schluß aus voriger Nummer.)

§ 10. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe von Weizenbrot für Kranke erfolgt in den vom Kreisausschuß bestimmten Bäckereien und ist nur zulässig gegen Vorlage einer vom Vorsitzenden des Kreisausschusses oder der Ortspolizeibehörde auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgestellten oder auf die Karte vermerkten Bescheinigung.

Die Bäder haben über die Abgabe des Krankenbrotes Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name, Wohnort des Brotempfängers, die Zahl der abgegebenen Brote und der Tag der Abgabe zu ersehen ist. Die Liste ist mit der 14tägigen Abrechnung einzureichen.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 11. Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch macht, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene, nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 2 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind hierbei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotkarten von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot oder, auf Verlangen, die ihnen zukommende Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Per-

sonenstande seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 12. Die in den Kreis Rönigstein im Taunus verziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausgestellt wird, einen Abmeldebchein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Kreise Rönigstein i. T. fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebcheinigung zu erteilen.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tag nach der Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Kreise Rönigstein sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht auszuhandigen. Sie haben sich vielmehr mit Reisbrotmarken auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatgemeinden zu versehen.

§ 13. Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von der schwerarbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§ 14. In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Gebrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur gegen Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschl. der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 15. Jede Brotkarte gilt für 2 Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Ausdrucks. Die Verwendung der einzelnen Brotmarken zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jede Brotkarte enthält für zusammen 14 Tage 7 Marken die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind für je

660 Gramm Roggenbrot oder
610 Gramm Weizenschrotbrot oder
610 Gramm Krankenweißbrot oder
440 Gramm Mehl oder
13 Brötchen zu je 50 Gramm
insgesamt also für je zwei Wochen:
4620 Gramm Roggenbrot oder
4270 Gramm Weizenschrotbrot oder
4270 Gramm Krankenweißbrot oder
3080 Gramm Mehl oder
92 Brötchen im Gewicht von 4600 Gramm.

Die Brotkarten sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden. Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befindlichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen und durch Durchstreichen oder durch Abstempelung ungültig zu machen.

Die Bäder und Händler haben die zu 100 abgebundenen Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit der vorgeschriebenen Verbrauchsnachweisung, der Regel nach alle zwei Wochen Montags vormittags bis 10 Uhr abzuliefern. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von soviel Mehl wie die von ihm abgelieferten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 16. Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verboten.

Die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus ist untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Ausnahmen von den Verböten zulassen.

§ 17. Derjenige, der Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, hat binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

§ 18. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 R. G. Bl. Nr. 115 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 a. a. O. für verfallen erklärt worden sind.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 71, § 19 a. a. O. schließen.

§ 19. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 16. August bezw. mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Rönigstein, den 30. August 1919.

Der Kreisausschuß des Kreises Rönigstein im Taunus.

J a c o b s.

Nachschrift.

In Abänderung meiner Verordnung über den Verkehr mit Getreide und Mehl vom 30. August ds. Js. wird in § 2 dieser Verordnung bestimmt, daß zur Bereitung des Roggenbrottes 960 gr Mehl zur Verfügung stehen. Die weiteren Bestimmungen der Verordnung werden von dieser Aenderung nicht berührt.

Rönigstein, den 4. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Jacobs.

Verordnung.

Auf Grund des § 73a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) wird bestimmt:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz-Dinkel, Fejen, Emmer, Einkorn) ist untersagt.

Anderer Früchte der im § 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) bezeichneten Arten dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterstoffs und nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle mit erheblichen Schwierigkeiten für den Antragsteller verbunden ist oder sonstige Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

Der Antrag muß unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und hat die Menge und die Art der zu verarbeitenden Vorräte zu enthalten.

Die Genehmigung muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist, enthalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom zuständigen Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Überwachung der Selbstversorger erlassenen Bestimmungen innegehalten werden und daß der Betrieb des Antragstellers während der Dauer der Bewilligung möglichst einer sich periodisch wiederholenden Kontrolle unterzogen wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Durchführung der Bestimmungen im Absatz 1 bis 5 durch Anlegen von Siegeln oder sonstige geeignete Maßnahmen sichern.

§ 3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitze einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen der unteren Verwaltungsbehörde zur Eintragung in ein Register anzumelden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, diese gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage ab anzumelden, an dem sie den Gewahrsam an der Schrotmühle erlangen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Kommunalverbandes werden nach § 80 Absatz 1 Nr. 12, § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

Rönigstein, den 2. September 1919.

In Ausführung der vorstehenden Verordnung vom 6. August 1919 wird für den Kreis Rönigstein i. T. folgendes bestimmt:

§ 1. Sämtliche im Privatbesitz befindlichen Schrotmühlen sind, soweit die Mühlen nicht gewerblich betrieben werden, polizeilich zu schließen. Die Schließung hat durch Anlegung von Siegeln, deren Verletzung leicht festgestellt werden kann, zu geschehen.

§ 2. Etwaige Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Benutzung von Schrotmühlen sind nach vorheriger Begutachtung durch die Ortspolizeibehörden beim Landratsamt einzureichen.

§ 3. Die vorgeschriebenen Anmeldungen der Schrotmühlen haben innerhalb von 2 Wochen beim Landratsamt einzugehen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 4 obiger Verordnung vom 6. August 1919 bestraft.

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Jacobs.

3. Mr. W. K. Rönigstein, den 2. Sept. 1919.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bestimmungen sogleich zur Kenntnis der Ortsbewohner zu bringen und die polizeiliche Schließung der vorhandenen Schrotmühlen vorzunehmen. Bis zum 16. September 1919 ist mir eine Nachweisung über die geschlossenen Schrotmühlen vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Anordnungen über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste entsprechen im Allgemeinen denen des Vorjahres. Aenderungen sind für die Zulassung zum Saatgutverkehr dahin getroffen worden, daß das Verbot des Zwischenhandels von Händler zu Händler sowie die Be-

chränkung auf ein örtlich begrenztes Absatzgebiet und auf eine bestimmte Saatgutmenge weggefallen sind.

Die Zulassung von Händlern wird an folgende Bedingungen geknüpft.

Für die Zulassung eines Handels ist jetzt grundsätzlich die höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 Saatguthandel mit Brotgetreide oder Gerste getrieben haben oder am 31. Juli 1914 Angestellter einer Firma, einer Genossenschaft oder einer anderen Vereinigung gewesen sein, auf die diese Voraussetzung zutrifft.

Der Händler muß zuverlässig sein. Für seine Zulassung muß ein Bedürfnis bestehen.

Der Händler darf Saatgut an Kommunalverbände, Kreisfornstellen, Kreisfuttersstellen und ähnliche Einrichtungen der Kommunalverbände sowie an Gemeinden nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle veräußern oder ver-mitteln.

Der Händler muß die von den Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Originalsaatgut, festgesetzten Richtpreise einhalten.

Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für den Fall, daß die ihm erteilte Zulassung zurückgenommen wird, jeden weiteren Handel in Saatgut von Brotgetreide und Gerste zu unterlassen.

Der Händler muß sich verpflichten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bedingungen sowie gegen die sonstigen den Saatgutverkehr regelnden Bestimmungen eine Vertragsstrafe von M. 200.— für den Doppeltzettel der in Betracht kommenden Früchte zu zahlen. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Der Händler muß durch Vorlage einer Quittung nachweisen, daß er, und zwar eine Genossenschaft, mit der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. Berlin W. 35, Potsdamerstraße 30, oder mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Berlin W. 9, Köthenerstraße 40, andere Handelsfirmen mit der Deutschen Landwirtschaftlichen Handelsbank G. m. b. H. Berlin SW. 11, Dessauerstraße 39/40 einen Vertrag nach dem als Anlage I beigefügten Muster abgeschlossen und die darin vereinbarte Sicherheit hinterlegt hat.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf und der Verkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig. Eine Beschränkung auf bestimmte Mengen findet nicht statt.

Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist von Verbrauchern bei den Ortspolizeibehörden (§ 2 Abs. 2 der Saatgutverordnung) von Händlern bei der höheren Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 3 der Saatgutverordnung) zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, wenn der Antragsteller ein Verbraucher ist, nach dem Ort, in dessen Bezirk das Saatgut zur Ausaat gelangen soll, wenn der Antragsteller ein Händler ist, nach seinem Geschäftssitz.

Die zur Entgegennahme der Saatkartenanträge von Verbrauchern zuständige Ortspolizeibehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatkarte Bedenken bestehen. Der mit dem Prüfungsvermerk der Ortsbehörde versehene Antrag ist der unteren Verwaltungsbehörde (Kommunalverband) und, soweit die höhere Verwaltungsbehörde zur Ausstellung der Saatkarten zuständig ist, dieser zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Die mit der Ausstellung der Saatkarten beauftragten Stellen sind verpflichtet, die eingehenden Saatkartenanträge unverzüglich zu erledigen. Das gleiche gilt für diejenigen Stellen, die mit der Prüfung und Weiterleitung der Saatkartenanträge von Verbrauchern befaßt sind. Die Ansammlung von Saatkartenanträgen zwecks gemeinschaftlicher Weitergabe an die untere oder höhere Verwaltungsbehörde ist zulässig.

Rönigstein, den 2. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Jacobs.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Velfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. 8. ds. Js. sind folgende Höchstpreise für die Velfrüchte aus der Ernte 1919 festgesetzt:

Raps (Winter- und Sommer-)	M	85.—	per 100 kg
Rübsen (Winter- und Sommer-)	"	83.—	" "
Heiderich und Ravison	"	62.—	" "
Dotter	"	74.—	" "
Mohn	"	115.—	" "
Leinsamen	"	74.—	" "
Hansamen	"	62.—	" "
Sonnenblumenkerne	"	68.—	" "
Senfsaat	"	74.—	" "

frei Bahnstation.

Vorstehende Preise gelten jedoch nur für gute, gesunde und trockene Ware. Minderwertige Velfrüchte bedingen einen entsprechenden Abzug; es empfiehlt sich, vorher ein Muster von solchen Velfrüchten einzufenden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sehen weiter vor, daß die Gesamtmenge dem Landwirt zu belassen ist, falls seine Ernte an Velfrüchten nicht mehr als 30 Kilo beträgt.

Von weiteren Mengen bis zu 100 kg verbleiben 15 % dem Landwirt und für weitere Mengen über 100 kg 3 % der Gesamternte an Velfrüchten bis zur Höchstmenge von 450 kg für die einzelne Wirtschaft. Bei Leinsamen verbleiben für jede einzelne Wirtschaft von Vorräten bis zu 500 kg in der Hand desselben Lieferungspflichtigen 40 % dieser Vorräte, mindestens aber 30 kg. Die auf Grund die-

ser Bestimmung dem Landwirt belassene Menge von Leinsaat ist in der oben genannten Höchstmenge von 450 kg, welche dem einzelnen Landwirt verbleibt, nicht eingerechnet.

Beträgt also die Ernte eines Lieferungspflichtigen z. B. 150 kg Raps und 120 kg Leinsaat, so errechnet sich der Rückbehaltungsanspruch wie folgt:

Die ersten 30 kg Raps darf der Erzeuger

behalten 30 kg

Für die weiteren Mengen bis zu

100 kg (70 kg) 15 % 10 1/2 kg

Für weitere Mengen über 100 kg (50 kg) 3 % 1 1/2 kg

Von den 120 kg Leinsaat darf lt. obiger Bestimmung der Landwirt 40 % zurückbehalten, folglich verbleiben ihm 48 kg Leinsaat und 72 kg sind ablieferungspflichtig. Er darf also auf eine Ernte von 150 kg Raps und 120 kg Leinsaat im ganzen 42 kg Raps und 48 kg Leinsaat zurückbehalten.

Bei einer Ernte von 2500 kg Raps, 3000 kg Senf und 2500 kg Leinsaat würde die zu belassene Menge sich wie folgt stellen:

Die ersten 30 kg Raps 30 kg

Für die weiteren Mengen über 30—100 kg

(70 kg) 15 % 10 1/2 kg

Für weitere Mengen über 100 kg

(2400 kg) 3 % 72 kg

Für 3000 kg Senf 3 % 90 kg

Für 2500 kg Leinsaat 40 % auf die ersten 500 kg 200 kg

und für den Ueberschuß von 2000 kg 3 % 60 kg

Wer die von ihm gewonnenen Velfrüchte unter Verzicht auf das ihm zustehende Rückbehaltungsrecht abliefern, erhält auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Hauswirtschaft Öl in folgenden Mengen:

A. von Öl bei Raps, Rübsen oder Mohn:

Für die ersten 30 kg 33 1/2 % der Gewichtsmenge in Öl, für die weiteren Mengen bis 100 kg 5 % der Gewichtsmenge in Öl,

für die weiteren Mengen über 100 kg 1 % der Gewichtsmenge in Öl.

Liefert also ein Landwirt 150 kg Raps ab, so errechnet sich der Delanspruch wie folgt:

Für die ersten 30 kg Raps 33 1/2 % der Gewichtsmenge

in Öl 10 kg

für die weiteren Mengen bis 100 kg

(70 kg) 5 % Gewichtsmenge in Öl 3 1/2 kg

für die weiteren Mengen über 100 kg

(50 kg) 1 % Gewichtsmenge in Öl 1/2 kg

total 14 kg.

B. bei Dotter, Senf- und Leinsaat

ermöglichen sich die zustehenden Delmengen um 1/4, bei Hansamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Ackerseuf wird Öl nicht gewährt. Die Höchstmenge an Öl, welche einer einzelnen Wirtschaft geliefert werden darf, beträgt 150 kg Öl, doch sind in diesen 150 kg diejenigen Mengen an Leinöl nicht begriffen, welche derjenige erhält, wer die ihm laut Verordnung § 1 Abs. 2 Nr. 2 belassenen 40 % Leinsaat ganz oder teilweise abliefern und das ihm gemäß der Verordnung § 2 Abs. 5 zugestandene besondere Bezugsrecht von 25 % der Gewichtsmenge der abgelieferten Saat in Öl in Anspruch nimmt. — Wird also abgeliefert 150 kg Raps, 100 kg Senf, 100 kg ablieferungspflichtige Leinsaat, 30 kg ablieferungsfreie Leinsaat und 100 kg Hans, so ergibt sich folgender Anspruch an Öl:

Für die ersten 30 kg Raps 10 kg Rübsöl

für die 30 kg übersteigenden

Mengen bis zu 100 kg 5 % 3 1/2 "

für die 100 kg (50 kg) über-

steigenden Mengen 1 % 1/2 "

für die 100 kg Senf 1 % (1 kg

weniger 1/4) 1/4 "

für 100 kg ablieferungspflichtige

Leinsaat 3/4 " Leinöl

für 100 kg Hans (1 kg weniger 1/2)

1/2 " Rübsöl

für 30 kg ablieferungsfreie Leinsaat 25 % des Gewichts 7 1/2 " Leinöl.

Den Landwirten steht das Recht zu, von den abgelieferten Mengen Velfrüchte 40 % Velfrüchten, bei Mohn 50 % der gleichen Art, zurückzukaufen. Für Senf wird Rapsöl geliefert.

Wie im vergangenen Jahre, so ist auch in diesem die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. von dem Kreisausschuß für Öle und Fette in Berlin als Kommissionär für den Verkauf der Velfrüchte in den Gemeinden des hiesigen Kreises gestellt worden. Demnach sind die Velfrüchte auch in diesem Jahre wieder zu Gunsten des Kreisausschusses beschlagnahmt und an diesen abzuliefern. Als Unterkäufer sind wie im Vorjahre die Herren

Heinrich Dorn in Schneidhain,

H. Eichhorn in Schönberg,

Wilhelm Gregori in Neuenhain,

Anton Altmann in Kellheim,

Valentin Müller in Schwalbach,

Gg. Ohlenschläger II. in Fischbach,

Georg Sachs in Oberhöchstadt

und in den übrigen Gemeinden die Herren Bürgermeister für den Verkauf bestimmt. Die nicht zur eignen Verwertung zugelassenen Velfrüchtemengen sind an diese Unterkäufer abzuliefern. Die weiteren in der Verordnung angegebenen Bestimmungen liegen auf Zimmer 12 des Landratsamtes in Rönigstein, Schulstraße in den Vormittagsstunden zwischen 9 und 12 Uhr, zu welcher Zeit auch die Schlagscheine an Besitzer von Velfrüchten ausgestellt werden, zur Einsichtnahme offen.

Rönigstein, den 28. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Jacobs.

Telegramm vom 2. September 1919.

Reichsgetreidekasse drachtet heute: Lieferungsauflage (Frühdruschprämie) für Brotgetreide und Gerste bei Lieferung vor 1. Oktober auf 150 M., bei Lieferung vor 15. Okt. auf 75 M. festgesetzt. Gleichzeitige Vorseitendruck bis 15. Oktober verboten. Weitere Mitteilung folgt.
pp. Für Landesgetreideamt „Reichsgetreide“
Regierungspräsident.

Vorstehende telegraphische Verordnung wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Ausdruck des Vaters bestimmungsgemäß bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht erfolgen darf. Wegen der Frühdruschprämie ergibt noch weitere Bekanntmachung.
Königstein i. T., den 3. September 1919.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Jacobs.

Biehhandelsverband für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung
betr. Höchstpreise für Schlachtkälber und Schlachtschweine und Höchstpreise für Ferkel und Läuferchweine
Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Anordnung erlassen:

1.
Nachdem der Herr Reichsernährungsminister durch Verordnung über die Preise von Schlachtrindern vom 17. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 565) die Preise für Schlachtrinder mit Wirkung vom 21. Juni 1919 ab erhöht hat, ist nunmehr durch die Verordnung des Reichsernährungsministeriums über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutztier vom 15. Juli 1919 (R. G. Bl. S. 647) eine Erhöhung der Preise für Schlachtkälber und Schlachtschweine nachgefolgt. Darnach darf beim Verkauf durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilo Lebendgewicht nicht übersteigen:

a) bei Schlachtkälbern im Alter unter 3 Monaten M. 120.—
b) bei Schlachtschweinen M. 150.—
Die vorstehenden Preise gelten für alle Anläufe, die vom 19. Juli ds. Js. ab bei den Viehhältern getätigt werden. Auf den Kreisamtsstellen werden die Preise vom 21. Juli ab gezahlt.

II.
Für den Verkauf von Ferkeln und Läuferchweinen durch den Viehhalter gelten als Höchstpreise bei:
a) Ferkeln bis zum Gewicht von 15 kg für das Kilo Lebendgewicht ein Preis bis zu M. 10.—
b) Läuferchweinen im Gewicht von mehr als 15 kg für das Kilo Lebendgewicht ein Preis bis zu M. 6.—
Die Höchstpreise gelten bei dem gewerbmäßigen wie bei dem nicht gewerbmäßigen Kauf und Verkauf von Ferkeln und Läuferchweinen.
Frankfurt a. M., den 20. Juli 1919.
Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.
Königstein im Taunus, den 23. August 1919.
Der Landrat: Jacobs.

Karl Neus, Bernhard Bay, Wilhelm Fischer Jr., Heinrich Ochs Jr., Heinrich Eberhardt, Peter Jakob Neul, Andreas Ochs Jr., Wilhelm Weis Jr., Damian Rehrer, Johann Behr Jr., Karl Henrich, Wilhelm Gregori, Heinrich Noll Jr. in Neuenhain sind zu Ehrensdienstleitern der Gemeinde Neuenhain gewählt und heute von mir beauftragt worden.
Königstein (Taunus), den 28. August 1919.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Jacobs.

Herr Johannes Menke Jr., Maurer in Eppenhain, ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und heute von mir auf eine Amtsdauer von 6 Jahren beauftragt worden.
Königstein i. T., den 28. August 1919.
Der Landrat: Jacobs.

An die Magistrate und Gemeindevorstände des Kreises.

Die bedeutend gestiegenen Herstellungskosten für die monatlichen Wahl- und Schrotkarten sowie die erheblichen Kosten die dem Kreisausschuß durch die Wirtschaftsförderung entstehen, machen es notwendig, daß für die Ausfertigung der Wahlkarten je 20 Pfg. pro Stück von dem Empfänger erhoben werden müssen. Die Magistrate und Gemeindevorstände des Kreises werden daher angewiesen für jede Ausfertigung einer Wahl- oder Schrotkarte von nun an bei ihrer Ausfertigung an den Empfänger den Betrag von je 20 Pfg. zu erheben und an die Kreisfinanzkasse hier abzuführen.
Königstein i. T., den 3. September 1919.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Jacobs.

An die amtlichen Bezirksfürsorgestellen und sämtliche Ortsausschüsse für soziale Fürsorge im Kreis.

Der Vaterländische Frauenverein, Zweigverein Wiesbaden, hat in Wiesbaden in dem Badehaus „Königlicher Hof“, kleine Burgstr. 6, in Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft für Kaufmann-Erholungsheime eine Genesungshütte für weniger bemittelte Kriegsteilnehmer errichtet. In der Genesungshütte sollen solche Kriegsteilnehmer Aufnahme finden, welche infolge des Krieges Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben und die Wiesbadener Kurmittel benutzen müssen oder erholungsbedürftig sind.

Der Verein bezahlt aus seinen eigenen Mitteln einen Zuschuß zu den Kosten, jedoch für jeden Patienten der tägliche Verpflegungssatz M. 6.— beträgt.
Kriegsbeschädigte, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, können im Geschäftszimmer des Kreiswohlfahrtsamtes die Aufnahmebedingungen für die Genesungshütte des Vaterländischen Frauenvereins einsehen.
Königstein i. T., den 28. August 1919.
Kreiswohlfahrtsamt: Jacobs.

Tüchtige Bürohilfskraft
zum sofortigen Antritt gesucht. Vorbedingung: Stenographie und Schreibmaschinenreiben. Schriftliche Meldungen mit Gehaltsansprüchen sind umgehend einzureichen.
Königstein, den 3. September 1919.
Der Landrat: Jacobs.

Zwei kräftige und zuverlässige Lagerarbeiter per sofort gesucht.
Kreiswohlfahrtsamt Abt. B. Königstein.

Heuersteigerung.

Am Mittwoch, den 10. September 1919, nachmittags 3 Uhr, werden auf dem Bahnhof Königstein etwa 12 Waggons Heu meistbietend gegen Barzahlung versteigert.
Der Kreisausschuß des Kreises Königstein.

Die Holzabfuhrscheine
von dem bei der Versteigerung am 1. September d. J. erstandenen Holz sind am Montag, den 8. d. Mts., vormittags 9—12 Uhr, auf dem Rathaus, Zimmer 2, einzulösen.
Königstein i. T., den 5. September 1919.
Der Magistrat: J. B.: Brühl.

Besatzungsbetten.

Auf Anordnung der französischen Militärbehörde werden die Einwohner aufgefordert binnen 24 Stunden sämtliche der Besatzung zur Verfügung gestellten Betten, Matratzen usw., soweit sie nicht Eigentum des Quartiermeisters sind, auf dem Rathaus, Zimmer 1, anzuzeigen. Eine Kontrolle sämtlicher Quartiere durch den Herrn Major de Cantonement findet statt und hat jeder Einwohner, der die Anmeldung unterläßt, unweigerlich Strafe zu gewärtigen.
Königstein i. T., den 5. September 1919.
Der Bürgermeister: J. B.: Brühl.

Auf Anordnung der französischen Militärbehörde müssen sämtliche durch die Besatzung bis jetzt entstandenen Schäden, und zwar vom Dezember 1918 ab spätestens bis Freitag, den 5. September 1919, bei uns mittels Formulare angemeldet sein. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Häuser, die noch besetzt sind, hier muß die Schadenanmeldung spätestens 6 Stunden nach Abzug der Truppen erfolgt sein.

Die französische Militärbehörde weist jede später eingehende Schadenanmeldung zurück.
Königstein, den 4. September 1919.
Der Bürgermeister: J. B.: Brühl.

Kartoffel-Verjorgung.

Samstag, den 6. September, werden vormittags von 8—9 Uhr, in der Bierhalle, Zimmer 1, Bezugsscheine für Kartoffeln in unbeschränkter Menge ausgegeben.
Preis pro Pfund 15 Pfennig.
Königstein i. T., den 4. September 1919.
Der Magistrat: J. B.: Brühl.

Frühapfel-Verkauf.

Samstag, den 6. September, vormittags 11 Uhr werden im Rathaushofe ca. 5 Zentner Frühäpfel (Alexander) verkauft.
Königstein (Taunus), den 5. September 1919.
Der Magistrat: J. B.: Brühl.

Der Lebensmittelverkauf findet diese Woche am Samstag, den 6. d. M., gegen Abgabe des Abchnittes 5 der Lebensmittelkarte statt.
Bei allen Regierungen kommen 50 Gramm Speck auf die Kundenliste zum Verkauf.
Der Magistrat: J. B.: Brühl.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Auf Anordnung des Herrn Administrateur militaire wird bekannt gemacht, daß alle Versammlungen von Turn- und Sportvereinen nur nach erfolgter Genehmigung durch den Herrn Administrateur abgehalten werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden bestraft. Die Gesuche sind durch das Bürgermeisterei zu leiten.
Falkenstein, den 3. September 1919.
Der Bürgermeister: Hasselbach.

Zur Sicherung der Feldfrüchte wird hiermit bekannt gemacht, daß die Tore der Feldbefriedigung in der Gegend am Gemeindegeweg, an der Lehmannt und am Friedhof vom Montag den 1. Sept. bis nach vollständiger Aberntung des Feldes Tag und Nacht geschlossen bleiben. Unbefugte Öffnung derselben wird bestraft. Gleichzeitig wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Herren Gastwirt Heinrich Hasselbach, Landwirt Josef Hasselbach, und Tagel. Caspar Mühl zu Ehrensdienstleitern und Georg Schütz Landw. und Philipp Meier Tagel. zu Beisitzern ernannt sind. Den Anordnungen derselben in Bezug Feldschutz ist Folge zu leisten.
Falkenstein, den 31. August 1919.
Die Polizeiverwaltung: Hasselbach.

Sozialdemokrat. Partei Deutschlands.

Ortsgruppe Königstein.

Samstag, den 6. September, abends 9 Uhr, im „Raffauer Hof“

ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Besprechungen über die bevorstehenden Gemeindevahlen.

Jeder Wahlberechtigte männlichen oder weiblichen Geschlechts, der gewillt ist, in die Partei einzutreten, ist zu dieser Versammlung eingeladen.
Der Vorstand: J. A.: C. Villmer.

Nach Mainz und Wiesbaden

fahre ich nunmehr regelmäßig wöchentlich einmal jeden Donnerstag

und nehme ich hierzu Aufträge und Kommissionen zur prompten Beförderung von Paketen und Kollis bei billiger Berechnung jeweils bis Mittwoch abend 9 Uhr spätestens entgegen.

Friedrich Kümmerle, Schulstr. 6, Königstein.

Eichen- und Buchen-Brennholz

in Scheiten in Waggonladung zu kaufen gesucht
Enamelinwerke Höchst a. M.

100 Waggon Eichen- und Buchen-Brennholz zu kaufen gesucht.
Christian Viesem, Holz- und Kohlen-Handlung, Fischbach im Taunus.



Nähmaschinen

für Familie und Gewerbe

in bester Ausführung wieder eingetroffen

und empfiehlt

Josef Keil, Cronberg,

Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Nähmaschinen-Handlung.

Waldwirtschaft
Zum Fuchstanz

Inh. Ferdinand Müller

empfiehlt

täglich frischen selbstgebackenen KUCHEN, belegte Brote, 1a. Bohnenkaffee, Tee, Kakao, ff. Weine in Flaschen und im Ausschank sowie sonstige Getränke.

Gasthaus „Zur Krone“: Glashütten i. T.

Sonntag, den 7. September 1919, von nachmittags 3 Uhr ab:

Tanzbelustigung,

wozu freundlichst einladet

Frau Jak. Ochs Ww., Glashütten.

Getränke nach Belieben.

Mammolshain, Gasthaus „Zum Adler“

Grosse Tanzbelustigung

Sonntag, den 7. Septbr., nachm. 3 Uhr. Anschliessend

8 Uhr: **TANZKRAENZCHEN,**

wozu freundl. einladet

Adolf Leiter.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

Friedrich Keller

empfiehlt sich zum Schleifen von Messern, Scheren

sowie sämtlichen Küchen- und Metzger-Werkzeugen u. s. w.

Schneidhain im Taunus.

Anlässlich der Wiedereröffnung des

Königsteiner Hofes

werden Zimmermädchen, Hausmädchen

und Küchenpersonal, auch Aushülfen,

alle gute Bezahlung gesucht.

Eduard Stern, Königsteiner Hof,

Königstein im Taunus.

Hausmeister und Mädchen

gesucht

Altkönigsstrasse 24, Königstein.

Aushülfe

für Hausarbeit sofort gesucht.

Frau Ainen, Altkönigsstrasse 10, Königstein.

Suche sofort ein fleißiges, ordentliches

Mädchen

bei hohem Lohn.

Heinrich Vogel, Soden, Rheinischer Hof.

Mehrere **Erdarbeiter**

gesucht für längere Zeit.

Fr. Hasselink, Landwirtsch.-gärtner, Königstein i. Taunus.

Fahrrad mit Bereifung zu verkaufen

Christian Schmitt, Gerbereigasse 5, Königstein.

Drei Herrenräder und ein Damenrad,

alle mit Freilauf und guter Bereifung, nicht billig abzugeben.

in Rohgummi-Ausführung in Fahrradhandl. A. Lemmer, Kellheim, Hauptstrasse 54.

3-Zimmerwohnung

für 1. Oktober gesucht.

J. Stüber, Bingerstr. 3, Königstein.

Landhaus

mit Obstgarten, wohnlich, Grasgelände und Fischereianlagen, zu kaufen gesucht.

Angebote unter Nr. 686 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung erbeten.

Invalide **Gotthilf Gundel**

in Kleinschalbach

kauft Pumpen, per kg 25 Pf., Knochen, per kg 10 Pf., Defen, Herde zu den höchsten Preisen an. Bestellungen für Königstein werden im Gasthaus zur Post entgegengenommen.

Plakate

Süsser Aepfelwein

Rauscher Aepfelwein

zu haben

Druderei Ph. Kleinböhl, Hauptstr. 41 Königstein Fernruf 44

Verloren:

1 Bund Schlüssel auf dem Wege von Hauptstrasse 4 bis zur Eisenbahn.

Gg. Schauer, Hauptstr. 40, Kgl.

Diejenige Person aus Königstein, welche am Dienstag, den 2. Sept., nachmittags in der Bäckerei Kild in Schloßborn nach Kartoffeln und Brot fragte und dabei

1 Paar Frauenpantoffel mitnahm, wird gebeten, die selben sofort zurückzugeben, andernfalls Anzeige erstattet wird, da die Person erkannt wurde.

Johann Kilib, Bader, Schloßborn.

Wir nehmen hiermit die gegen die Katharine Conrady ausgesprochene

Beleidigung öffentlich zurück.

Schloßborn, den 1. Sept. 1919.

Magarethe Schmitt, Katharine Schmitt.

Irdenes Geschirr

eingetroffen

Georg Kreiner, Königstein, Hauptstrasse.

Wegen Geschäftsaufgabe verkaufe

Möbel, Küchengeräte

und vieles Andere.

Frankfurter Hof, Königstein.

4 rm aufgerissenes Buchen-Holz

und 100 buchene Balken in der Gemarke, Schloßborn, gegen Obhut abzugeben, auf Wunsch ins Haus geliefert. Offerten unter Nr. 14 an den Verlag d. Ztg.

Neue u. Herren-Stiefel

getrag. Größe 41—42.

1 verstellb. und 1 Grammophon

Platten zu verkaufen.

Zu erfahren in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Der Schornsteinfeger be

gibt mit dem Reinigen der Schornsteine.

Königstein, 6. 9. 1919.

Die Polizeiverwaltung